

Die Gemeinde

Magazin für kommunale Arbeit in der Steiermark

Jahrgang 80

Nummer 7/8

Juli/August 2025



Ausversorgt?

Wie soll es mit der Nahversorgung im ländlichen Raum weitergehen? Der Gemeindebund hat sich dieses Themas angenommen und zu einer hochkarätigen Tagung geladen. Diese hat gezeigt: Mit gutem Willen, Zusammenarbeit und Kreativität geht Vieles. **Seiten 4-5**

Gemeindebund geht in Position

Die Verhandlungen zum neuen Stabilitätspakt sind gestartet. Bis Herbst wird feststehen, wer im Staate Österreich wie viele Schulden machen darf. Der Österreichische Gemeindebund bezieht Position und plädiert für neue Einnahmen, Reformen und mehr Effizienz.

Bericht auf Seite 7

Ortskernprojekt ist ausgezeichnet

Im Zuge der vor mehreren Jahren gestarteten steirischen Ortskerninitiative „Starke Zentren“ wurde ein Modell zur Abgrenzung von Ortskernen entwickelt. Dieses wird in der Steiermark bereits in über 100 Gemeinden angewendet und ist nun auch preisgekrönt.

Bericht auf Seite 8

Aktuelles vom
Gemeindebund
Steiermark



Die Spitzen des Gemeindebundes Steiermark nutzen ein Arbeitsgespräch mit der steirischen Finanzstaatssekretärin dazu, die Position und die Forderungen der steirischen Kommunen zum Thema Finanzausgleich erneut zu verdeutlichen.

Seiten 11-13

Finanzausgleich im Fokus – der Gemeindebund Steiermark drängt auf rasche Verhandlungen

Bei einem Treffen von Präsident Bgm. Erwin Dirnberger, Geschäftsführer Dr. Martin Ozimic und Finanzstaatssekretärin MMag. Barbara Eibinger-Miedl am 13. Mai 2025 in den Räumlichkeiten des Gemeindebundes Steiermark in Graz wurde die künftige finanzielle Ausstattung der Kommunen ausführlich diskutiert.

Mehr Gerechtigkeit für die STEIRISCHEN GEMEINDEN“ lautete erneut die Kernforderung des Gemeindebundes.

Benachteiligung der Steiermark beenden

Dirnberger verwies auf strukturelle Benachteiligungen und mahnte, die Vorbereitungen für die nächsten Finanzausgleichs-Verhandlungen schon jetzt zu starten, um gemeinsam mit dem Land Steiermark und dem Städtebund „mit einer geschlossenen steirischen Position“ in die Bund-Länder-Runde zu gehen.

Das Delta zwischen den

Ertragsanteilen westlicher Bundesländer und Wien zu jenen der steirischen, aber auch der kärntner, der burgenländischen und der niederösterreichischen Gemeinden, muss geringer werden, waren sich die Gesprächspartner einig, damit die Schere schrittweise geschlossen wird.

Es ist nicht länger hinzunehmen, so die Forderung nach mehr Geld von Dirnberger, dass die Finanzausstattung der steirischen Kommunen ihre steigenden Aufgaben und Ausgaben längst nicht mehr abbildet. Gleichzeitig belasten die Gemeinden aber noch zusätzli-



Präsident Erwin Dirnberger machte die Position der STEIRISCHEN GEMEINDEN bei der Finanzstaatssekretärin deutlich. Gemeindebund

che Kostensteigerungen für den Sozialbereich und die Elementarpädagogik.

Vor allem die Gruppenverkleinerungen in den Kindergärten und die - nicht einmal zu den Aufgaben einer Gemeinde zählende - Schullast erdrücken nicht nur die Budgets, sondern stellen die Gemeinden auch bei der Personalbereitstellung vor schier unlösbare Aufgaben.

Staatssekretärin Eibinger-Miedl zeigte Verständnis, machte aber auf die enge Budgetsituation des Bundes aufmerksam: Die Bundesregierung müsse ebenfalls einsparen und Spielräume für zusätzliche Mittel seien begrenzt. Sie signalisierte aber Offenheit für innovative Entlastungen oder Ansätze.

Dass Entlastungen generell dringend nötig wären, unterstrich Geschäftsführer Ozimic mit Blick auf die rückläufigen Körperschaftsteuer-Einzahlungen und stagnierende Umsatzsteuern - beides wichtige Einnahmen der Gemeinden. Ohne Gegenmaßnahmen drohe vielen kleineren Gemeinden ein weiterer Abbau ihrer Investitionskraft.

Die Gesprächspartner vereinbarten weitere Gespräche im Hinblick auf ein konkretes Forderungspaket für die nächste FAG-Verhandlungsrunde aufzunehmen und zugleich kurzfristige Entlastungsoptionen zu prüfen.





Fundhandys in der Gemeinde: Was passiert mit den gespeicherten Daten?

Ob im Park liegen gelassen oder im Bus vergessen - Handys zählen wohl zu den häufigsten Fundgegenständen in den steirischen Gemeinden. Doch wenn ein solches Gerät im Fundamt abgegeben wird, stellen sich bald einige Fragen, die von wesentlicher Bedeutung sind: Wer ist für die darauf gespeicherten Daten verantwortlich - und müssen diese Daten gelöscht werden? Was geschieht mit den persönlichen Daten auf einem gefundenen Handy, wenn es nicht vom Eigentümer abgeholt wird und der Finder darauf Anspruch erhebt?

Begriffsdefinitionen im Fundwesen

Im ABGB und im Leitfaden zum Fundwesen des Bundesministeriums für Inneres werden die Begriffsbestimmungen des Fundwesens näher definiert. Verlustträger sind gemäß § 389 Abs. 2 ABGB der Eigentümer und andere zur Innehabung der verlorenen oder vergessenen Sache berechtigte Personen. Finder ist gemäß § 389 Abs. 1 ABGB, wer eine verlorene oder vergessene Sache entdeckt und an sich nimmt. Der Bürgermeister ist die Fundbehörde - die verfassungsgesetzliche Ermächtigung hierfür besteht in Art. 78a Abs. 3 B-VG. Laut § 390 ABGB hat der Finder den Fund unverzüglich der zuständigen Fundbehörde anzuzeigen und abzugeben. Überdies hat er über alle für die Ausforschung des Verlustträgers maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben.

Keine Löschpflicht durch die Gemeinde

Immer wieder taucht in

der Praxis die Frage auf, ob Gemeinden als Fundbehörden verpflichtet sind, die auf einem abgegebenen Handy gespeicherten Daten zu löschen. Eine solche Verpflichtung zur Löschung besteht für die Gemeinden jedoch nicht, da dies zu erheblichen organisatorischen und technischen Belastungen führen würde. Konkret bedeutet dies somit: Daten auf Fundhandys müssen von der Gemeinde (dem Bürgermeister) als Fundbehörde nicht vernichtet werden, selbst dann, wenn davon auszugehen ist, dass darauf personenbezogene Daten enthalten sein könnten. Es liegt somit keine aktive Löschverpflichtung für die Gemeinde vor.

Regelungen seit der Fundrechtsnovelle 2023

Seit der Fundrechtsnovelle 2023 gelten für die Gemeinde als Fundbehörde folgende Aufbewahrungsfristen:

- Für Fundgegenstände mit einem Wert bis zu 100 Euro gilt eine Aufbewahrungspflicht von 6 Monaten.
- Für Fundgegenstände mit



Hat die Gemeinde bei verlorenen Handys Pflichten? Adobe Stock

einem Wert über 100 Euro (was für die meisten Mobiltelefone gelten wird) gilt eine Aufbewahrungspflicht von 12 Monaten.

Nach Ablauf dieser Fristen kann der Finder Eigentum an dem gefundenen Gegenstand erwerben, sofern sich bis dahin kein Verlustträger gemeldet hat.

Die Verantwortung liegt beim Finder

Sobald ein Finder nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht Eigentum an einem gefundenen Gerät erwirbt, wird er jedoch zum datenschutzrechtlichen Verantwortlichen für die auf dem Fundhandy gespeicherten personenbezogenen Daten. Das bedeutet im Konkreten, dass der Finder dazu verpflichtet ist, Daten, für deren Verarbeitung keine Rechtsgrundlage besteht, unverzüglich zu löschen. Alternativ wäre auch eine Rückgabe an den ursprüng-

lichen Eigentümer möglich, falls der Verlustträger bekannt ist.

Informationspflicht der Gemeinde

Die Gemeinde hat jedoch die wesentliche Pflicht, den Finder nachweislich darüber zu informieren, dass er durch die Aushändigung des Datenträgers Verantwortlicher für die darauf gespeicherten personenbezogenen Daten wird. Gemäß der Datenschutzbehörde gilt somit zusammenfassend als Mindeststandard, dass „*der neue Eigentümer des Datenträgers nachdrücklich und nachweislich darüber informiert wird, dass er durch den Erwerb des Datenträgers Verantwortlicher für die Verarbeitung der auf dem Datenträger gespeicherten personenbezogenen Daten wird, und dass diese Rolle auch die Pflicht umfasst, Daten, für deren Verarbeitung keine Rechtsgrundlage besteht, unverzüglich zu löschen bzw. an den ursprünglichen Verantwortlichen, wenn dieser eruierbar ist, zurückzugeben.*“

Die Gemeinde hat somit eine Datenschutzinformation für den Finder bereitzustellen, indem der Finder als neuer Eigentümer über seine datenschutzrechtliche Verantwortung für die auf dem Fundhandy gespeicherten personenbezogenen Daten aufgeklärt wird. Essenziell für Gemeinden ist es daher, dass sie ihrer Informationspflicht in ausreichendem Maß nachkommen.

Aktuelle Weiterbildungsangebote unserer Gemeindeakademie

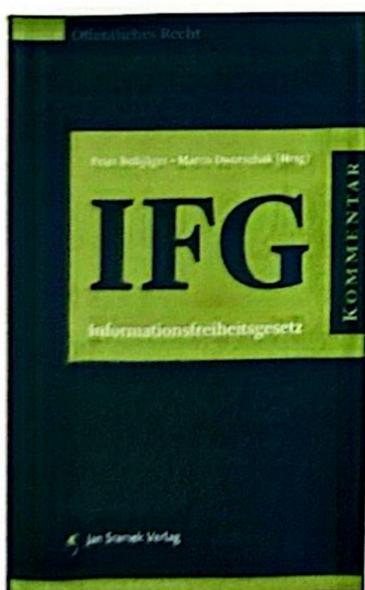
Für die nachfolgenden (Online-)Seminare im Juli 2025 bestehen noch Restplätze:

- ◆ Controlling in der Gemeinde (Gebührenkalkulation - Kostenrechnung - Finanzierungsrechnung), 01.07.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Die Kommunalsteuer - Verwaltung in der gemeindlichen Praxis inkl. PLB und FinanzOnline, 02.07.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: VRV 2015: Budgetsteuerung und -überwachung, 02.07.2025 von 13.30 bis 17.00 Uhr
- ◆ Bundesabgabenordnung (BAO) auf Gemeindeebene, 03.07.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Gemeindefinanzen kompakt erklärt - Einführung, 07.07.2025 von 09.00 bis 12.30 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: VRV 2015: Prüfungsausschuss - Vertiefung, 08.07.2025 von 13.30 bis 17.00 Uhr

Eine Anmeldung zu allen Seminaren ist mittels entsprechendem Online-Login über unsere Homepage möglich. Ist der gewünschte Termin zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits ausgebucht, empfiehlt sich eine Anmeldung auf die Warteliste.

Das Team steht Ihnen bei Fragen gerne unter der Telefonnummer 0316/42 47 70 oder via E-Mail an akademie@gemeindebund.steiermark.at zur Verfügung.

Aktueller Buchtipp zum Informationsfreiheitsgesetz:



Peter Bußjäger, Marco Dworschak (Hrsg.)
**KOMMENTAR ZUM IFG
INFORMATIONSFREI-
HEITSGESETZ**
€ 98,00 - 426 Seiten
Jan Sramek Verlag
ISBN: 978-3-7097-0369-4

Das „Amtsgeheimnis“ wurde mit der Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes 1925 (BGBl 1925/268) in der Verfassung verankert. Hundert Jahre später werden die Verfassungsbestimmungen zur Amtsverschwiegenheit aufgehoben und ein Grundrecht auf Informationsfreiheit eingeführt.

Bereits im Rahmen des Österreich-Konvents in den Jahren 2003 und 2004 wurde über die Frage der Informationsfreiheit und der Amtsverschwiegenheit beraten, dazumal fruchtlos. Es blieb bei der die österreichische Verwaltungspraxis seit Einführung der Auskunftspflicht im Jahr 1987 über

Jahrzehnte prägenden Abwägungsnotwendigkeit zwischen Amtsverschwiegenheits- und Auskunftspflicht.

Der Gesetzgeber hat nach einem sich über ein Jahrzehnt hinweg ziehenden Diskussionsprozess zu Beginn dieses Jahres das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) samt begleitenden bundesverfassungsrechtlichen Regelungen (insbesondere der Aufhebung von Art. 20 Abs. 3 und 5 B-VG sowie der Einführung von Art. 22 a B-VG, aber auch Art. 30 Abs. 7 und Art. 52 Abs. 3 a B-VG und weiterer Bestimmungen) beschlossen. Das Gesetz wird am 1. September 2025 in Kraft treten.

Trotz dieses relativ langen

Übergangszeitraums darf die Vollziehung keine Zeit verlieren, sich auf das neue Informationsrecht einzustellen. Es sind zahlreiche organisatorische und technische Festlegungen zu treffen, damit die neue proaktive Veröffentlichungspflicht möglichst reibungslos eingeführt und individuelle Informationsbegehren klaglos abgewickelt werden können.

Die Herausgeber waren bestrebt, der Rechtspraxis möglichst rasch eine Kommentierung des Gesetzes vorzulegen, die ihr Hilfestellung bei den sich bereits jetzt stellenden Rechtsfragen liefern soll. Sie hoffen, den vielfältigen Ansprüchen gerecht geworden zu sein.